



Gemeinde Diegten
Kanton Basel-Landschaft

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation 2020

Zonenvorschriften Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren"

Mutation Waldbaulinien 2020

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

Ergänzung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren

aufgrund aktueller Baugesuchsprüfung und weiteren Entscheiden des Gemeinderates

Stand: 04. Juni 2020

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Denise Binggeli / Edith Binggeli-Strub / Simon Käch

Datei-Name 19015_Ber03_Mitwirkung_20200604_Entwurf.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Planungsanstoss	1
1.2	Planungskoordination	1
1.3	Gegenstand der Mitwirkung	2
2	MITWIRKUNGSEINGABEN	2
3	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	3
4	AUSWERTUNG DER EINGABEN	4
4.1	Roland Senn	4
4.2	Samuel Jenni	7
4.3	Martin Meier, vertreten durch Rechtsanwalt Samuel Baader	7
4.4	Rebekka & Sybille Salathe	9
4.5	Thomas Rohrer	11
4.6	WWF Region Basel und BNV	12
5	ERGÄNZUNG ZONENREGLEMENT NACH MITWIRKUNGSVERFAHREN	17
5.1	Vorgelagerte Nebenbauten in Hanglagen	17
5.2	Ergänzung Bestimmungen zu den Naturgefahren	19
6	WEITERES VORGEHEN	19
7	BEKANNTMACHUNG	19

1 Ausgangslage

1.1 Planungsanstoss

Seit Inkrafttreten der rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Diegten im Jahr 2001 und den letzten Mutationen in den Jahren 2004 und 2017 haben sich die übergeordneten planerischen und rechtlichen Vorgaben weiterentwickelt. Auch die Baugesuchspraxis hat gezeigt, dass Anpassungen an den Zonenvorschriften Siedlung notwendig sind. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) hat der Gemeinderat die Zonenvorschriften Siedlung daher einer Überprüfung unterzogen und diese, wo nötig, mit der "Mutation 2019" angepasst.

Mit dem Vorprüfungsbericht (erhalten am 13.06.2019) zur "Mutation 2019" wurde der Gemeinderat Diegten schliesslich dazu aufgefordert, Gefahrenzonen basierend auf der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft auszuscheiden. Dieser Forderung kommt die Gemeinde mit der Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" nach und legt zudem ergänzend auch die Gewässerräume gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) bzw. 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im Siedlungsgebiet verbindlich fest.

1.2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie die Mutation 2020 zu den Zonenvorschriften Siedlung als auch die Mutation "Waldbaulinien 2020" zum Bau- und Strassenlinienplan im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 7. Februar 2020 - 27. März 2020 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Des Weiteren wurde am 10. Februar 2020 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der der Gemeinderat mit dem Raumplanungsbüro die Planungsmassnahmen und die hierfür erarbeiteten Planungsinstrumente vorgestellt und erläutert hat.

Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im Amtsblatt Nr. 06 vom 6. Februar 2020, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Diegten vom Februar 2020 und auf der Website der Gemeinde publiziert. Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten.

Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

1.3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren"
- Zonenplan Siedlung, Mutation 2020
- Bau- und Strassenlinienplan (Teilgebiet Nord und Süd) / Baulinienplan Kernzone, Mutation Wald-
baulinien 2020
- Zonenreglement Siedlung, Mutation 2020 inkl. Bestimmungen zu den Gefahrenzonen

Die aufgeführten Dokumente sind grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente. Sie unterstehen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, werden anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und sind in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie in Rechtskraft erwachsen werden.

2 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 6 Eingaben beim Gemeinderat Diegten eingegangen.

- Nr. 1 Roland Senn
(Eingabe: 19. Februar 2020)
- Nr. 2 Samuel Jenni
(Eingabe: 23. Februar 2020)
- Nr. 3 Martin Meier, vertreten durch RA Samuel Baader
(Eingabe: 25. März 2020)
- Nr. 4 Rebekka & Sybille Salathe
(Eingabe: 25. März 2020)
- Nr. 5 Thomas Rohrer
(Eingabe: 25. März 2020)
- Nr. 6 WWF Region Basel, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV
(Eingabe: 27. März 2020)

3 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind verschiedene, grundsätzliche Fragen zum Thema Gewässerraum und deren Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung aufgetaucht. Entsprechend sollen im Folgenden kurz die wichtigsten Eckpunkte der Thematik erläutert werden.

Mit dem Inkrafttreten des § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im April 2019 ist den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die Aufgabe übertragen worden, einen Gewässerraum gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen ihrer Nutzungsplanung auszuscheiden. Dieser Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Naturnähe der Gewässer verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft hat nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff. genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuleiten ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe ist bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite kaum Spielraum.

Anpassungen bzw. eine Reduktion der minimalen Breite an die baulichen Gegebenheiten sind lediglich in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich (Art. 41a GSchV). Die kantonale Arbeitshilfe macht, basierend auf bestehenden Bundesgerichtsurteilen, die Vorgabe, dass für eine Anpassung aufgrund dichter Bebauung der Umstand gegeben sein muss, dass mindestens 50% der vorbestehenden Gebäude entlang des Gewässers innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite zu liegen kommen.

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung sind die kantonalen Fachstellen zum Schluss gekommen, dass nur beim Ortskern "Mittel-Diegten / Schloss-Diegten" die vorgängig genannte Voraussetzung erfüllt ist (mind. die Hälfte der bestehenden Bauten liegen bereits im Gewässerraum). Deshalb kann nur für diesen Ortskern eine Anpassung der Gewässerräume an die baulichen Gegebenheiten erfolgen. Die anderen Ortskerne "Nieder-", "Mühle-" und "Oberdiegten" sind keine "dicht überbauten Gebiete". Entsprechend kann hier der Gewässerraum nicht im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Möglichkeit auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten, besteht lediglich bei künstlichen, eingedolten und sehr kleinen Gewässern, sowie bei Fliessgewässern, die sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

4 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte (sinngemäss) behandelt werden.

4.1 Roland Senn

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingaben.

Eingabe 1: Kap. 5.1 und 5.2 / 6.8 Fassadenhöhe / Kniestockhöhe Dachgeschoss in der W1-Zone bzw. W- und WG-Zonen

- Erhöhung der Fassadenhöhe auf 4 m (Vorschlag), damit die zulässige Kniestockhöhe von 1.2 m erreicht werden kann, um einen vernünftigen Fenstereinbau zu ermöglichen.

Erläuterungen Gemeinderat zu Punkt 1 (Fassadenhöhe):

Mit der Anpassung der Bestimmung unter Punkt 6.10, wonach die Gebäude- und Fassadenhöhen ohne Ausnahmeantrag vergrössert werden können, sofern die Sockelgeschosshöhe nicht ausgeschöpft wird, wird dem Umstand einer flexibleren Anwendung Rechnung getragen. Neu wird diese Erhöhung nicht mehr nur als Ausnahme gelten, sondern kann immer angewendet werden. Aus Sicht des Gemeinderates können die Anliegen des Eingebers, der sich auf ein früheres Baugesuch beruft, mit den bestehenden und neu vorgeschlagenen Änderungen ohne Ausnahmeantrag umgesetzt werden.

Eine Erhöhung der Fassadenhöhe auf 4.0 m inkl. Ausschöpfung des Sockelgeschosses von 3.0 m in der eingeschossigen Wohnzone bedeutet eine Anhebung des gesamten Gebäudeprofils. Überlegungen betreffend Erhöhung / Änderung des Gebäudeprofils sind im Rahmen einer Gesamtrevision und in einer Gesamtschau vorzunehmen (allenfalls auch für weitere Zonen).

Entscheid Gemeinderat zu Punkt 1 (Fassadenhöhe):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine weiteren Anpassungen des Zonenreglements vorgenommen.

Eingabe 2: Zonendefinition WG1

- Die Zonendefinition WG1 ist nicht mehr zeitgemäss, da seit der letzten Revision der Zonenvorschriften u.a. auch von der Bevölkerung vermehrt verdichtetes Bauen gefordert wird.

Erläuterungen Gemeinderat zu Punkt 2 (W1-Zone):

Neben Verdichtungsgedanken hat die Gemeinde auch den Blick auf die Siedlungsstrukturen zu richten. "Wie soll sich das Ortsbild künftig entwickeln?", "Wo soll eine Verdichtung grundsätzlich stattfinden?". Ein weiteres Augenmerk ist auf die bestehenden Strukturen und Gebäudetypologien zu richten. Bei der Festlegung der Zonen spielt zudem die vorhandene Topographie eine massgebliche Rolle.

Die W1-Zone ist über Jahre gewachsen und zwischenzeitlich mehrheitlich überbaut worden. Ein Paradigmenwechsel zu einer Zone, in welcher z.B. die Geschossigkeit erhöht würde, hätte zur Folge, dass sich das Siedlungsbild in den Hanglagen verändern würde. Nachbarschaftliche Probleme sind zu erwarten und es würden Kubaturen entstehen, die sich nicht in die bisherigen Strukturen einpassen lassen. Eine Aufstufung in eine mehrgeschossige Zone wäre aufgrund der vorgängig genannten Argumente und u.a. auch unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes schwierig zu begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob durch eine mehrgeschossige Bebauung eine Verdichtung im Sinne einer Erhöhung der Wohneinheiten einhergeht oder lediglich der Wohnflächenbedarf pro Einwohner immer grösser wird.

Eine Verdichtung in den Wohnzonen sind durch verträgliche Massnahmen zu erzielen (z. B. Einliegerwohnungen) und nur dort, wo auch weitere Aspekte zum Tragen kommen (Umwelt, ÖV-Anschluss etc.). Diese Fragen sind in einer Gesamtrevision zu stellen. Mit vorliegender Mutation sind lediglich Anpassungen vorgesehen, die aufgrund von Beurteilungen und Problemen im Vollzug der Zonenvorschriften bzw. der Prüfung von Baugesuchen aufgetreten sind.

Entscheid Gemeinderat zu Punkt 2 (W1-Zone):

Aufgrund der Erläuterungen werden im Rahmen dieser Mutation / Teilrevision keine Anpassungen der Zonenvorschriften Siedlung vorgenommen.

Eingabe 3: Kap. 7.1 Dachgestaltung in den W- und WG-Zonen

- Flachdächer bei Neubauten sollen nicht nur bei eingeschossigen Gebäuden erlaubt sein (Vorschlag). Auch bei zweigeschossigen Bauten mit Flachdach würde eine geringere Gebäudehöhe erreicht werden, gegenüber allen anderen Dachformen.
- In der Aufnahme des Pultdaches sehe ich wegen der Begrenzung durch die Fassadenhöhe keinen wirklichen Gewinn.

Erläuterungen Gemeinderat zu Punkt 3 (Dachgestaltung):

Die Dachlandschaft und Bebauungsstrukturen tragen viel zur Identität der Gemeinde bei. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich das Siedlungsbild bis anhin homogen entwickelt hat. Die Sicht auf das Dorf und insbesondere die Dachlandschaft in der Talsohle ist einheitlich. Die Bedürfnisse nach neuen Dachformen und Dachgestaltungen sind in urbanen Gemeinden nachvollziehbar. Aus Sicht des Gemeinderates soll jedoch in der Gemeinde Diegten der dörfliche Charakter beibehalten werden.

Wie bereits erwähnt, möchte die Gemeinde mit vorliegender Mutation lediglich dringend notwendige Bereinigungen vornehmen. Im Rahmen einer Gesamtrevision kann die Thematik Dachformen aufgenommen werden. Zum heutigen Zeitpunkt wird davon abgesehen, zumal die Einführung von weiteren Dachformen, einen vorangehenden politischen Prozess (Anhörung Bevölkerung) und eine umfassende Interessenabwägung erforderlich machen.

Eine Lockerung bei eingeschossigen An- und Nebenbauten ist aus Sicht des Gemeinderates im Rahmen vorliegender Anpassungen vertretbar.

Entscheid Gemeinderat zu Punkt 3 (Dachgestaltung):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine weiteren Anpassungen des Zonenreglements vorgenommen.

Eingabe 4: Hofstattbereich, der an die Landwirtschaftszone angrenzt (Beispiel: Hauptstrasse 68 (Parz. Nrn. 2145 / 2146))

- Hofstattbereiche und Vorschriften dazu sind auf ein Minimum zu beschränken oder ganz aufzuheben (Vorschlag). Fraglicher ökologischer Sinn (Verweis Revision 2000) und ob Riesengaragen gegenüber Wohnräumen für das Ortsbild besser sind, ist zu bezweifeln.

Erläuterungen Gemeinderat zu Punkt 4 (Hofstattbereich):

Die ausgeschiedenen Hofstattbereiche sind Teil des historisch gewachsenen Bachzeilendorfes. Sie sind bereits heute zum grössten Teil eng gefasst worden und nehmen Rücksicht auf die Parzellenstrukturen, Lage entlang des Diegterbaches etc. Mit der Anpassung der Zonenvorschriften können neu auch Anbauten der Wohnnutzung dienen. Mit dieser Lockerung soll der Hofstatt teilweise geöffnet werden.

Die Ausscheidung von Vorplatz- und Hofstattbereiche geht einher mit der Bedeutung und Stellung der Bauten und trägt auch dazu bei, die wesentlichen Züge eines Bachzeilendorfes zu erhalten. Eine Aufhebung der Hofstattbereiche ist aus Sicht des Gemeinderates nicht im Sinne des Ortsbildes. Die Vorschriften wurden mit vorliegender Mutation ortskernverträglich gelockert.

Weitere Anpassungen, Lockerungen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich und werden vom Gemeinderat nicht unterstützt, da eine Gesamtbetrachtung bezüglich Ortsbildschutz und Schutz einzelner Bauten / Ensemble fehlt bzw. durch entsprechende Abklärungen und Begründungen gestützt werden müssten. In einer Gesamtrevision kann zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege im Sinne einer zielgerichteten und ortskernverträglichen Weiterentwicklung des Ortskernes dieses Thema aufgegriffen werden.

Entscheid Gemeinderat zu Punkt 4 (Hofstattbereich):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine weiteren Anpassungen der Zonenvorschriften vorgenommen.

4.2 Samuel Jenni

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingabe.

Eingabe:

Zonenreglement, Kap. 11.1 Dachgestaltung in der Gewerbezone G1

Ergänzung der Bestimmungen, dass Dachflächen ab 10° wie Flachdächer zu behandeln sind.

Erläuterungen Gemeinderat:

Mit der Anpassung der Bestimmung unter Kap. 11.1 soll die Möglichkeit gegeben werden, dass in der Gewerbezone neu auch Flachdächer zulässig sind. Die Bestimmung soll aufgrund der Eingabe dahingehend ergänzt werden, dass in der Gewerbezone G1 neu Dächer unter 18° zulässig sind, unter der Voraussetzung, dass diese begrünt werden oder der Energiegewinnung dienen.

Entscheid Gemeinderat:

Das Zonenreglement wird unter Punkt 11.1 wie folgt angepasst (Ergänzung fett):

*..... Flachdächer **und Dächer bis 18° Neigung** sind zulässig, wenn sie begrünt werden oder der Energiegewinnung dienen.*

4.3 Martin Meier, vertreten durch Rechtsanwalt Samuel Baader

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingabe.

Eingabe:

Betrifft die Gewässerraumplanung insbesondere für die Parz. Nr. 2097:

1. Es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang dem Stampachbächli auf dem Grundstück Nr. 2097 zu verzichten.
2. Eventualiter sei zumindest auf die Ausscheidung des Gewässerraumes auf der von Amtes wegen auszumessender Fläche des Grundstücks Nr. 2097, auf welcher sich die Baute "Mistplatz mit darunterliegender Jauchgrube" befindet, zu verzichten.
3. Alles unter o-/e- Kostenfolge der Planungsbehörden.

Argumentation zu den genannten Rechtsbegehren:

- Der Standort des Miststocks (auf Parz. Nr. 2097) ist nicht zufällig gewählt, sondern ist deshalb zwingend, weil sich unter dem Miststock eine im Jahr 1947 erstellte Jauchegrube mit einer Füllmenge von zusätzlichen 75 m³ befindet (aufgeführt im Protokoll für die periodische Kontrolle von Landwirtschaftsbetrieben, bio.inspecta AG). Bei der Jauchegrube handelt es sich um eine Baute, die in jedem Fall Bestandesschutz genießt, und folglich zu Unrecht nicht im Zonenplan Landschaft aufgeführt wurde. Der Mistplatz und die Jauchegrube gehen aufgrund ihres Bestandschutzes dem neu zu erstellenden Gewässerraum vor.

- Das Vorgehen des Verzichts auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei bestehenden Bauten ist üblich und in der Gemeinde Diegten ist dies entsprechend im neuen Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" auch auf den unmittelbaren Nachbarsparzellen erfolgt (Beispiele Parz. Nr. 2096 und 2574: Gewässerraum wurde um die Mauern der bestehenden Gebäude ausgeschieden und auf einen weitergehenden Gewässerraum bzw. auf eine Überlagerung verzichtet).
- Die in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegte extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des überbauten Gewässerraumes auf dem Grundstück Nr. 2097 ist kaum möglich und folglich ist die Ausnahme des Gewässerraumes um Bauten rechtskonform (daher vollständiger bzw. teilweiser Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums auf Parz. Nr. 2097).

Erläuterungen Gemeinderat (siehe zusätzlich Erläuterungen unter Kapitel 3):

Aufgabe der Gewässerräume ist es, den Raum entlang der Oberflächengewässer zu sichern, sodass diese dereinst (langfristige Perspektive) genügend Raum zur Verfügung haben und in einen natürlichen oder naturnahen Zustand zurückversetzt werden können. Beim betroffenen Abschnitt des Stampachbächlis im Bereich der Parzelle Nr. 2097 handelt es sich um einen offenen, oberirdischen, öffentlichen Bachverlauf. Folglich muss hier, gem. Art. 36a GSchG und Art. 41a GSchV, zwingend ein Gewässerraum festgelegt werden. Dem Gemeinderat steht diesbezüglich kein Spielraum zur Verfügung. Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann nur bei eingedolten Gewässern, sehr kleinen Gewässern, Gewässern im Wald und in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, verzichtet werden (siehe auch Kapitel 3).

Das Gebiet "Mittel-Diegten / Schloss-Diegen" als Gesamtes wird jedoch als dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und der Gewässerraum entsprechend den baulichen Gegebenheiten angepasst. Diesem Vorgehen wurde von Seiten kantonaler Fachstelle im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zugestimmt (siehe auch Kapitel 3). Die im Grundbuch eingetragenen ortsfesten Hochbauten und folglich die Gebäude auf den Nachbarsparzellen (Nrn. 2096 und 2574) liegen daher ausserhalb des Gewässerraums bzw. konnten "umfahren" werden. Beim genannten Miststock mit Jauchegrube ist diese Situation jedoch nicht gegeben, weshalb der Gewässerraum bei der Parz. Nr. 2097 nicht angepasst werden kann. Es kann kein übergeordnetes Interesse abgeleitet werden, dass eine bauliche Nutzung bzw. der vorliegende Miststock den gewässerräumlichen Schutz langfristig überwiegen.

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, sind jedoch grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Gemäss § 110 RBG dürfen sie folglich unterhalten und angemessen erneuert werden.

Dies gilt auch für den genannten Miststock mit Jauchegrube. Dementsprechend muss diese Anlage auch nicht entfernt werden bzw. bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlage notwendig sind, sind nach wie vor zulässig (unter Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung).

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen am Mutationsplan "Gewässerraum / Naturgefahren" vorgenommen.

4.4 Rebekka & Sybille Salathe

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingaben.

Eingabe

Eingabe 1: Betrifft die Kernzonenvorschriften im Zonenreglement (mit besonderem Bezug zur Baute am Schlösliweg 10):

- Wir können bestehende Dachräume als Wohnraum nicht nutzen, weil uns die vorgeschriebene Lichtquelle fehlt (trotz "verdichteter Bauweise").
- Eine Differenzierung zwischen den zulässigen Grössen der Dachflächenfenster auf der Strassenseite, Hofraum und / -Gartenseite macht für uns keinen Sinn.
- Wir können es nicht nachvollziehen, dass es immer noch entlang der ganzen Hauptstrasse Kernzonen-Abschnitte hat.

Ergänzungen / Bemerkungen dazu:

- Es kann in der Baute, im Dachraum zur Asymmetrie kommen.
- Dachflächenfenster werden je nach Situierung des Dachraumes auf der Strassenseite benötigt und nicht zur Seite des Hofraumes oder des Gartens.
- Es wird uns verwehrt auf der Strassenseite ein anständiges Dachflächenfenster anzubringen.
- Viele Altbauten an der Hauptstrasse sind zusätzlich als schützenswerte Bauten eingestuft oder dem Natur- und Heimatschutz unterstellt und haben entsprechend ohnehin bereits erschwerte Renovations- und Umbaubedingungen.

Erläuterungen Gemeinderat zu Eingabe 1 (Dachraumbelichtung / Kernzone und Schutzstatus):

Die Bestimmungen für Bauteile auf dem Dach bzw. zur Belichtung des Dachraumes im Ortskern (Kapitel 17.2 ZR) sind Normen, die sofern sie eingehalten werden, zu einer Baubewilligung führen. Wenn gute Lösungen gefunden werden, kann im Einverständnis mit dem Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Fachstellen (kant. Denkmalpflege) von diesen abgewichen werden. Eine massvolle und ortskernverträgliche Weiterentwicklung der Kernzonenbauten liegt auch im Interesse des Gemeinderats. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Abweichen von den Vorschriften möglich ist. Es wird daher empfohlen, bei Bauvorhaben frühzeitig die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Die Unterschutzstellung von Bauten im Ortskern bedeutet nicht per se, dass eine Weiterentwicklung erschwert oder verunmöglicht wird. Durch den Schutzstatus können z.B. auch von den Zonenvorschriften abweichende Lösungen im Interesse der Erhaltung und Nutzung einfacher und zielführender umgesetzt werden. Ohne Schutzstatus müssen i.d.R. stichhaltige Begründungen vorgewiesen werden, warum die Massvorschriften der Kernzone überschritten werden.

Die ausgeschiedenen Kernzonen bilden das historisch gewachsene Bachzeilendorf mit ihren typischen Baselbieter Kernbauten ab. Deren Erhaltung steht in einem übergeordneten Interesse. Eine Entwicklung in den Kernzonen bzw. in den Kernzonenbauten wird durch die Kernzonenvorschriften nicht verhindert. Der Verzicht auf eine Kernzonenausscheidung kann aufgrund der vorhandenen Strukturen und Historie nicht begründet werden und würde vom Regierungsrat mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht genehmigt.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe 1 (Dachraumbelichtung / Kernzone und Schutzstatus):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen an den Zonenvorschriften vorgenommen.

Eingabe 2: Betrifft die Gewässerraumplanung:

Wir besitzen am Diegterbach eine Parz. (Nr. 2082) die im Grundbuch als Parkplatzstreifen eingetragen und an die Hauptparzelle angehängt ist. Wir müssen dieses Bachbord in den nächsten Jahren renovieren und neu gestalten.

Fragen dazu:

- Werden wir diese Veränderungen / Anpassungen (Renovation und Neugestaltung des Bachbords) durchführen können?
- Haben wir für diese Parzelle (Nr. 2082) Bestandesgarantie?

Erläuterungen Gemeinderat zu Eingabe 2 (Gewässerraum – siehe zusätzlich Erläuterungen unter Kapitel 3):

Grundsätzlich ist gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraums lediglich eine extensive Bewirtschaftung und Gestaltung zulässig. Folglich dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Jedoch geniessen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen Bestandesgarantie. Dies bedeutet, sie dürfen unterhalten (werterhaltende Massnahmen) und angemessen erneuert werden. Nicht gestattet sind hingegen Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (wertvermehrnde Massnahmen). Weitere Erläuterungen dazu sind auch dem Kapitel 3 "Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum" zu entnehmen.

Dies bedeutet, dass das Bachbord und die Parkplätze Bestandesgarantie geniessen und so wie sie heute bestehen, erhalten und erneuert werden können (keine Terrainveränderungen und Versiegelung des Platzes). Hinsichtlich einer Neugestaltung des Bords sind jedoch grundsätzlich die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine Neugestaltung denkbar, sofern der Raum künftig extensiv gestaltet und genutzt wird. Konkretere Aussagen dazu und zur Umsetzbarkeit einer Neugestaltung können erst gemacht werden, sobald erste Projektideen vorliegen. Der Gemeinderat empfiehlt daher, frühzeitig mit der Gemeinde für Projektabklärungen Kontakt aufzunehmen. Zudem sind Änderungen am Bord mit dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau abzusprechen.

Festzuhalten ist, dass sich die Veränderungen nicht nachteilig auf die jetzige Situation auswirken dürfen. Zudem müssen die vorgesehenen Veränderungen oder Anpassungen in jedem Fall zonenkonform sein und es dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das heisst beispielsweise, dass diese Veränderungen keine ökologischen Beeinträchtigungen des Gewässers und der Uferbereiche herbeiführen dürfen.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe 2 (Gewässerraum):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen am Mutationsplan "Gewässerraum / Naturgefahren" vorgenommen.

4.5 Thomas Rohrer

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingaben sowie die Würdigung der Arbeit.

Eingabe:

Kap. 7.3, Ziffer 2 Dachaufbauten (Lukarnen) in den W-/WG-Zonen

Bei den Lukarnen ist ein Widerspruch zu beheben. Es wird vorgeschlagen den Satz diesbezüglich zu ändern.

Änderung des Satzes: alt = Totallänge aller Dachaufbauten zusammen max. 50% der Fassadenlänge (a+b).

- In neu: Die Summe der Breiten (a+b) der Dachaufbauten darf die halbe Fassadenlänge (c) nicht überschreiten.
- Alternativ: Summe der Längen (a+b) der Dachaufbauten max. 50% der Fassadenlänge (c).

Begründung:

Die 50% Totallänge bzw. Totalbreite der Lukarnen ist auf die zugehörige Dachfläche bezogen und der vorgeschlagene Satz ist zutreffend. Zumal auch die Fassadenlänge mit (c) definiert wird, lässt es keinen Argumentationsspielraum.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann den Hinweis nachvollziehen und übernimmt die Präzisierung. Die Interpretation ist künftig eindeutig und plausibel.

Entscheid Gemeinderat:

Das Zonenreglement wird unter Punkt 7.3, Abs. 2 wie folgt angepasst bzw. ersetzt (Ergänzung fett):

~~... Totallänge aller Dachaufbauten zusammen max. 50% der Fassadenlänge (a+b). Die Summe der Breiten (a+b) der Dachaufbauten darf die halbe Fassadenlänge (c) nicht überschreiten.~~

4.6 WWF Region Basel und BNV

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und die entsprechende Mitwirkungseingaben. Es wird an dieser Stelle auch auf die zusätzlichen Erläuterungen zum Gewässerraum unter Kapitel 3 verwiesen.

Eingaben zu den Zonenvorschriften Siedlung

Eingabe: Kap. 22 Uferschutzzonen, Ziffer 3 (Verzicht auf die Streichung)

- Der Absatz betreffend Pflegepläne soll bestehen bleiben. Dies u.a. mit dem Ziel, den Anstössern eine Hilfestellung für einen gesetzeskonformen Umgang mit den sensiblen Uferbereichen von Gewässern zu geben und die Vorgaben von RBV § 13 Uferschutzzonen zu konkretisieren.

Erläuterungen Gemeinderat (Uferschutzzonen):

Mit der angegangenen Gewässerraumplanung und der Ausscheidung von Gewässerräumen, sollen die Flächen raumplanerisch gesichert werden, die notwendig sind, damit ein Gewässer seine natürlichen Funktionen erfüllen und künftig in einen natürlichen oder naturnahen Zustand zurückversetzt werden kann. Teil dieser Gewässerräume sind insbesondere gerade auch die erwähnten, sensiblen Uferbereiche. Im Rahmen der vorliegenden Revision der Zonenvorschriften Siedlung bzw. mit der Gewässerraumplanung wird insbesondere der Schutz der Uferbereiche von Gewässern im gesamten Gemeindegebiet gestärkt. Ausserdem bestehen bereits diverse gesetzliche Vorgaben zu Bewirtschaftung der Uferbereiche von Gewässern. Die bisherige Bestimmung unter Punkt 22 des Zonenreglements Siedlung hat sich folglich bei der Umsetzung als nicht zweckdienlich erwiesen. Mit den zusätzlich vom Kanton herausgegebenen umfangreichen Merkblättern und Arbeitshilfen zum Thema Gewässerraum sind zudem umfassende Aussagen betreffend Nutzung von Gewässern und deren Uferbereiche vorhanden. Bei der Durchsetzung der übergeordneten Vorgaben wird sich der Gemeinderat, wie vorangehend aufgeführt, an die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Merkblätter etc. halten. Individuelle Lösungen pro Parzelle / Grundeigentümer, allenfalls mit unterschiedlicher Formulierung, sind aus Sicht des Gemeinderates nicht zielführend und müssten bei Änderungen der Besitzverhältnisse jeweils neu verhandelt werden.

Entscheid Gemeinderat (Uferschutzzonen):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen an den Zonenvorschriften vorgenommen.

Eingabe: Kap. 27 Baumreihen / ökologische Vernetzungsachsen

- Wir beantragen die Förderung ökologischer Vernetzungsachsen auf Privatarealen weiterhin verbindlich zu verfolgen. Desgleichen gehört dazu eine Informationspflicht der Gemeinde.

Erläuterungen Gemeinderat (Baumreihen / ökologische Vernetzungsachsen):

Die ökologischen Vernetzungsachse entlang der grossflächigen Zone für öffentliche Werke und Anlagen werden mit vorliegender Mutation 2020 neu als Baumreihe deklariert. Die vorliegende Anpassung der Zonenvorschriften bildet lediglich den heute vorliegenden Zustand ab und ist als Ergänzung / Präzisierung zur bestehenden Bestimmung und Zonenplaneintrag zu verstehen. Die Gemeinde Diegten hat die Vorgaben der Vernetzungsachse in Form von Baumreihen zonengetreu umgesetzt.

Damit wird der nachhaltige Schutz, der Erhalt und die gezielte Pflege dieser Baumreihen langfristig gesichert. Diese Anpassung entbindet nicht von Vorgaben betr. ökologischen Vernetzungsachsen oder anderweitigen Bestimmungen zu Naturwerten auf Privatareal bzw. für Privatgärten. Die Vernetzungsachsen bleiben nach wie vor im Zonenplan Siedlung enthalten.

Des Weiteren wurden die Bestimmungen hinsichtlich einer möglichst natürlichen oder naturnahen Gestaltung (Verwendung von einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten) von Aussenräumen auch auf privaten Arealen nicht gelockert sondern lediglich präzisiert. Die bestehende Formulierung hat bereits heute offen gelassen, in welcher Art die Trittsteinbiotope umgesetzt werden.

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über das kommunale Gemeindeblatt und ihre Homepage über die Gestaltung und Bewirtschaftung von Aussenräumen. Informationen über eine ökologische Umgebungsgestaltung soll seitens der Gemeinde künftig via Homepage bzw. Link zu kantonalen Informationsblätter erfolgen (z.B. https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/landw-zentrum-ebenrain/files/nl/naturnahe-gaerten.pdf/@_@download/file/naturnahe_gaerten.pdf)

Entscheid Gemeinderat (Baumreihen / ökologische Vernetzungsachsen):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen an den Zonenvorschriften vorgenommen.

Eingaben zum Thema Gewässerräume**Eingabe: Diegterbach**

- a) Wir bedauern es ausserordentlich, dass wir nicht über die Kantonsprojekte bzgl. Hochwasserschutz und Revitalisierung in Kenntnis gesetzt werden.
- b) Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 3,5 Meter beziehungsweise 5,25 Meter (3,50 Meter * 1.5) festgelegt wird.

Erläuterungen Gemeinderat (**Gewässerraum Diegterbach**):

Teil-Eingabe a) Kantonsprojekte bzgl. Hochwasserschutz und Revitalisierung

Der Entwurf der Mutation "Gewässerraum" wurde vor Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Anschliessend hat eine Besprechung der Vorprüfungsergebnisse zwischen der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen stattgefunden. Schliesslich wurde die Mutation "Gewässerraum" aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung und der darauffolgenden Besprechung überarbeitet bzw. angepasst. Damit ist sichergestellt, dass einerseits die kantonalen und kommunalen Planungen aufeinander abgestimmt und die übergeordneten, gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind und andererseits, dass allfällige kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte bei der Festlegung der Breite der Gewässerräume berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde ist im Grundsatz nicht dazu verpflichtet, den Vorprüfungsbericht herauszugeben. Aus Sicht des Gemeinderates wäre dies auch nicht zweckdienlich. Denn lediglich auf Basis des Vorprüfungsberichts, ohne die entsprechenden Planungsentwürfe, die zur Vorprüfung eingereicht wurden, können die Änderungen, welche nach dem Verfahren gemacht wurden, nicht nachvollzogen werden. Zudem soll im Rahmen der Mitwirkung zum vorliegenden, bereinigten Entwurf Stellung bezogen werden.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren ist dazu da, dass sich die Bevölkerung und auch Verbände zum Planungsentwurf äussern und Einwendungen erheben bzw. Vorschläge einreichen können. Aus Sicht der Gemeinde bedeutet dies, dass Planungsinteressierte den Entwurf basierend auf den eigenen Interessen bzw. den Interessen, die sie vertreten, beurteilen und sich in der Folge allenfalls dazu äussern. Die Rechtmässigkeitsprüfung bzw. die Prüfung, ob die kantonalen und gesetzlichen Vorgaben bei der Ausarbeitung eingehalten wurden, erfolgte im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.

Teil-Eingabe b) Herleitung Gerinnesohlenbreite

Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Diegterbachs, auf deren Basis schliesslich die minimale Breite des Gewässerraums berechnet wurden, kann Kapitel 4.2 des Planungsbericht entnommen werden. Gemäss kantonalen Daten zum Gewässernetz hat der Diegterbach im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite von 3.5 Metern. Da der Bach jedoch stellenweise verbaut und eingeschränkt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite (wenn der Bach natürlich fliessen würde) stellenweise mehr als 3.5 Meter betragen würde.

Wird zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ein Korrekturfaktor eingerechnet, wie von Kanton und Bund vorgeschlagen, so ergibt sich für den Diegterbach im Siedlungsgebiet in den natürlich fliessenden Abschnitten eine Breite von 3.5 Metern (kein Korrekturfaktor), in den eingeschränkten Bereichen eine Breite von 5.25 Metern (Faktor 1.5) und in den stark verbauten Bereichen eine Breite von 7 Metern (Faktor 2).

Zur Plausibilisierung dieser Breiten wurden Vergleichsstrecken, welche natürlich fließen, hinzugezogen. Diese Vergleichsstrecken weisen eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.5 Metern auf. Entsprechend ist es aus Sicht der Gemeinde wenig realistisch, dass die natürliche Breite bei den verbauten Abschnitten ohne Verbauungen bis zu 7 Metern betragen soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine signifikanten morphologischen Veränderungen entlang des Gewässers stattfinden. Die natürliche Gerinnesohlenbreite für den Diegterbach wurde folglich in Absprache mit der kantonalen Fachstelle auf 3.5 Meter in den bereits natürlich fließenden Abschnitten und auf 5.25 Meter in den verbauten Abschnitten festgelegt. Damit steht für eine Rückführung des Gewässers in einen natürlichen oder naturnahen Zustand genügend Raum zur Verfügung.

Entscheid Gemeinderat (Gewässerraum Diegterbach):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen am Mutationsplan "Gewässerraum / Naturgefahren" vorgenommen.

Eingabe: Stampachbächli

- Die Breite des Gewässerraums von 11 m werden begrüsst und die Anpassungen im Bereich der Parz. Nr. 2096 werden als angemessen betrachtet.

Erläuterungen Gemeinderat (**Gewässerraum Stampachbächli**):

Der Gemeinderat dankt für die Würdigung.

Entscheid / Erläuterungen Gemeinderat (Gewässerraum Stampachbächli):

Positive Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Eingabe: Rischmattbächli

- Dass eine Ausdolung gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft nicht vorgesehen ist, ist – wie oben dargelegt – kein Argument dafür, auf die Ausweisung des Gewässerraumes zu verzichten. Die Interessenabwägung zum Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes wurde dementsprechend nach unserer Auffassung ungenügend vorgenommen.
- Würde insbesondere bei kleineren Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet als Betrachtungsperimeter berücksichtigt, bestünde für das Rischmattbächli durchaus Raum, mit einer Verlegung des Baches eine weitgehende Offenlegung zu erreichen.
- Zudem kann wohl eher von einer weitgehenden Bebauung ausgegangen werden, nicht von einem dicht überbauten Gebiet im Sinne des Gewässerschutzrechts. Allein beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbaut» (vgl. dazu Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes, S. 6.).

Wir beantragen deshalb, für das Rischmattbächli den Gewässerraum auszuweisen. Dies in der Intention, die Voraussetzungen einer allfälligen später möglichen Ausdolung erfüllt und nicht erschwert zu haben.

Erläuterungen Gemeinderat (Gewässerraum Rischmattbächli):

Innerhalb des Siedlungsgebietes ist das Rischmattbächli, wie richtigerweise bemerkt, komplett eingedolt (unterhalb Strassenareal). Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV kann bei eingedolten Fließgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zu diesen überwiegenden Interessen gehören gemäss Arbeitshilfe des Bundes insbesondere die Interessen des Hochwasserschutzes. Entsprechend der Arbeitshilfe des Kantons (Merkblatt B1) kann bei eingedolten Fließgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraumes insbesondere dann verzichtet werden, wenn eine Ausdolung nicht verhältnismässig ist.

Ob ein Gebiet als dicht überbaut gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV eingestuft wird, hat keinen Einfluss darauf, ob auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann oder nicht. Aufgrund eines dicht überbauten Gebietes ist lediglich eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten zulässig, jedoch kein Verzicht.

Für das Rischmattbächli wurde folglich auch nicht aufgrund eines dicht überbauten Gebietes auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (das Gebiet "Ober-Diegten" wurde nicht als dicht überbaut eingestuft, ansonsten wäre der Gewässerraum für den Diegterbach auf diesem Abschnitt den baulichen Gegebenheiten angepasst worden).

Das Rischmattbächli verläuft unterhalb der Bennwilerstrasse. Diese Strasse hat eine wichtige Erschliessungsfunktion für den historischen Ortskern und das Landschaftsgebiet. Zudem stellt sie eine der wenigen Möglichkeiten dar, um die Autobahn zu queren. Folglich liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Strasse langfristig gesichert ist und Bestand haben wird. Eine Bachfreilegung müsste daher an einer anderen Lage als heute erfolgen.

Für den Abschnitt im Siedlungsgebiet wäre lediglich eine Bachfreilegung nördlich oder südlich der Bennwilerstrasse zu prüfen. Die nachfolgende Beurteilung und Interessenabwägung verneint ebenso eine Bachöffnung.

- Nördlich der Strasse befinden sich geschützte oder schützenswerte Bauten des Ortskerns. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Gebäude auch langfristig erhalten bleiben. Ein Abbruch wird daher nicht in Betracht gezogen. Die Vorplatzbereiche werden zudem zu Erschliessungszwecken weiterhin gebraucht und sind teilweise ebenfalls erhaltenswert.
- Entsprechend müsste der Bach also auf der südlichen Strassenseite freigelegt werden. Auch dieses Gebiet befindet sich im östlichen Abschnitt innerhalb des Ortskerns. Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie auf der Nordseite der Strasse. Bleibt noch der Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 2332 und 2334. Dieser ist bereits weitgehend überbaut. Lediglich die Parzelle Nr. 2333 ist noch nicht bebaut. Folglich ist der Raum für eine Bachfreilegung auch hier nicht gegeben. Ein Abbruch der Gebäude würde einem unverhältnismässig hohen Aufwand entsprechen. Eine Freilegung zwischen den Gebäuden und der Bennwilerstrasse wäre allenfalls denkbar. Allerdings ist dieser Platz stark eingeschränkt. Zudem müssten Überdeckungen erstellt werden, um die Erschliessung der Parzellen weiterhin sicherzustellen. Schliesslich ist das ökologische Potential einer Ausdolung an dieser Lage auf den rund 200 Metern als äusserst gering einzustufen.

Gilt es noch zu prüfen, ob die Hochwassersituation bzw. der Hochwasserschutz gegen einen Verzicht sprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aufgrund der Eindolung ist keine erhöhte bzw. erhebliche Hochwassergefährdung im Gebiet vorhanden. Daher ist der Gemeinderat letztlich zum Urteil gekommen, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für das Rischmattbächli entgegenstehen und es wurde folglich auf einen Gewässerraum verzichtet.

Hingegen im Landschaftsgebiet kann eine Ausdolung durchaus Sinn machen, da hier auch die nötigen Platzverhältnisse eher gegeben sind. Die Definition der Gewässerräume ausserhalb von Bauzonen wird jedoch nicht von der Gemeinde vorgenommen.

Entscheid Gemeinderat (Gewässerraum Rischmattbächli):

Aufgrund der Erläuterungen werden keine Änderungen am Mutationsplan "Gewässerraum / Naturgefahren" vorgenommen.

Eingabe Flüeacherbächli

- Keine Bemerkungen.

5 Ergänzung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren

5.1 Vorgelagerte Nebenbauten in Hanglagen

Aufgrund einer aktuellen Baugesuchsprüfung ist die Frage von vorgelagerten Nebenbauten in Bezug zum Gesamtgebäudeprofil zu beurteilen. Das Bauinspektorat, das bis vor Kurzem die Baugesuchsprüfung auch bezüglich kommunalem Zonenreglement mitgetragen und mitgeprüft hat, hatte hierfür eine Praxis entwickelt und angewendet. Neu ist nun die Gemeinde alleinig für die Interpretation des Zonenreglements zuständig und hat eine eigene Praxis oder eine Anpassung der Bestimmungen im Zonenreglement vorzunehmen, sofern Unklarheiten bestehen.

Der Umstand, dass die Anordnung von Garagen in Hanglagen keine eindeutige Regelung und Zonenreglementsbestimmung zugrunde liegt, hat den Gemeinderat bewogen eine entsprechende Bestimmung auszuarbeiten und diese mit vorliegender Mutation neu einzuführen.

Das Zonenreglement soll nun bezüglich vorgelagerten Nebenbauten eine Bestimmung einführen, die bei Bauvorhaben Klarheit schafft.

Entscheid Gemeinderat:

Das Zonenreglement wird unter Punkt 6.12 wie folgt ergänzt (Ergänzung **schwarz und grau hinterlegt**):

6.12 Versetzte Geschosse / vorgelagerte Nebenbauten in Hanglagen

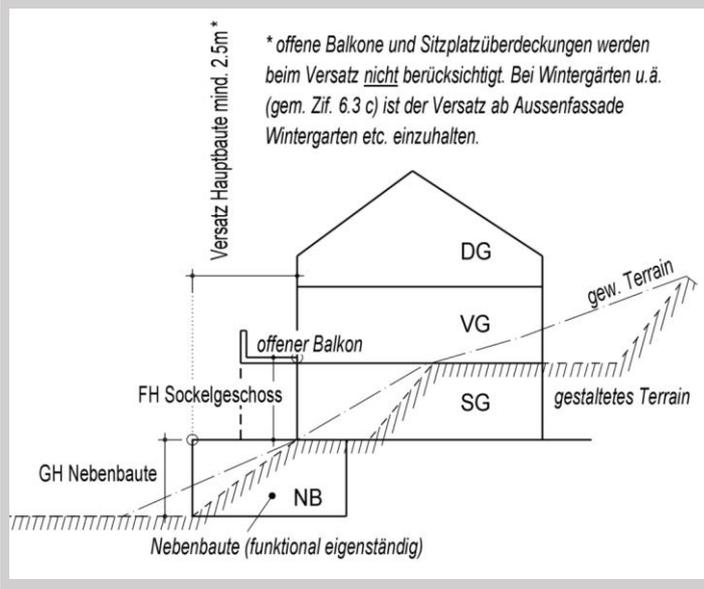
W-/WG-Zonen (K-Zonen)

¹ Bei versetzten Geschossen sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau einzuhalten.

Skizze

² In Hanglagen können Nebenbauten (z.B. Autounterstand, Garage) als funktional eigenständige Bauten, ohne Verbindung zur Hauptbaute, dem Hauptbaukörper vorgelagert werden, wenn die Fassade der Hauptbaute bzw. der umschlossenen Bauteile (unter anderem auch Wintergärten u.ä. gem. Zif. 6.3, Abs. c) dabei mind. 2.5m hinter der Fassade der Nebenbaute liegen. Die Masse der Gebäudeprofile können somit für die Nebenbaute und die Hauptbaute separat ermittelt werden.

Erläuternde Skizze in der Kommentarspalte (orientierend)



5.2 Ergänzung Bestimmungen zu den Naturgefahren

Die Haftungsfrage bezüglich Schutzmassnahmen in Gefahrenzonen wurde im Zonenreglement mit Stand Mitwirkungsverfahren noch nicht behandelt. Gestützt auf die Wegleitung des Kantons und Anwendung in anderen Gemeinden, soll nun unter Ziffer 23 "Gefahrenzonen allgemein" eine entsprechende Ergänzung eingeführt werden.

Entscheid Gemeinderat:

Das Zonenreglement wird unter Ziffer 23 wie folgt ergänzt (Ergänzung fett):

....Abs. 1 – 4 bleiben unverändert.

Abs. 5 (neu)

⁵ Die Haftung des Gemeinwesens für die aufgrund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die aufgrund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

6 Weiteres Vorgehen

Die Mutation zu den Zonenvorschriften Siedlung und teilweise Landschaft, bestehend aus den unter Kapitel 1.3 aufgeführten Planungsinstrumenten, wird dem Souverän zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Ablauf der Referendumsfrist hat die Gemeinde das Auflageverfahren durchzuführen. Dieses wird im Amtsblatt und dem Gemeindeorgan publiziert. Auswärtswohnende GrundeigentümerInnen werden über die Auflage informiert.

7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebem zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wurde durch den Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedet.

Diegten, 8. Juni 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

R. Ritter

Die Gemeindeverwalterin:

C. Binggeli